



Die Stadt Aub erlässt aufgrund Art. 21 bis 24 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

Gebührensatzung für die Benutzung des Schwimmbades der Stadt Aub (Stadtteil Baldersheim)

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Aub erhebt für die Benutzung des Schwimmbades Aub (Stadtteil Baldersheim) Benutzungsgebühren. Grundlage hierfür ist die Benutzungssatzung des Freischwimmbades der Stadt Aub (Stadtteil Baldersheim).

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Schwimmbades.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühren werden für jede Benutzung des Schwimmbades erhoben. Die Eintrittskarten sind nicht auf andere Personen übertragbar und gelten nur am Lösetag bis zum Verlassen des Freibad-Geländes. Jahreskarten gelten nur bis zum Ende der Saison und sind nicht auf andere Personen übertragbar.

§ 4 Gebührensatz (Eintrittspreise)

(1) Für Besucher ab 18 Jahre

- a) Einzelkarte 2,50 Euro
- b) Jahreskarte 50,00 Euro

(2) Für Familien mit max. zwei Erwachsenen und mind. einem Kind bis 17 Jahre

- a) Einzelkarte 6,00 Euro
- b) Jahreskarte 75,00 Euro

(3) Nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Ausweis bzw. Bescheid)

- a) Einzelkarte 1,50 Euro
- b) Jahreskarte 30,00 Euro

für

- Kinder/Jugendliche von 6 bis 17 Jahre
- Schüler, Auszubildende, Studenten, Teilnehmer am freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr
- Menschen mit Behinderungen ab GdB 50 (oder gleichgestellt)
- Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem SGB II, von Sozialhilfe bzw. Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII oder von Leistungen nach dem AsylbLG
- Rentner und Pensionisten

(4) Die Benutzung ist gebührenfrei für

- a) Kinder unter 6 Jahre in Begleitung Erwachsener,
- b) Geschlossene Schulklassen des Schulverbandes Aub unter Aufsicht des Lehrers und
- c) Bademeister an den Tagen, an denen sie Aufsicht führen.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung des Schwimmbades; sie ist sofort fällig.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Freischwimmbades der Stadt Aub (Stadtteil Baldersheim) vom 01.10.2003 außer Kraft.

Stadt Aub, den 01.07.2016



Robert Melber, 1. Bürgermeister

